

Empfehlungen zur Kostenbeteiligung Baden-Württemberg – Stand 01.01.2023

Änderungsübersicht

Stand	01.01.2023
Inhaltsverzeichnis	aktualisiert
Anlagen 1-5	aktualisiert

Ziffer 90.2.1.11 Bruttoentgeltumwandlung

Anpassung an die für das Jahr 2023 geltenden Beträge (7.300 Euro und 584 Euro).
Ergänzender Hinweis auf die Angemessenheit der Beträge im Unterhaltsrecht.

Ziffer 90.2.2 Einkommensgrenze

Mit Inkrafttreten des Bürgergeldgesetzes ab 1.1.2023 wurde u.a. § 35 SGB XII geändert.
Danach sind für die Dauer einer befristeten Karenzzeit die tatsächlichen Aufwendungen für Betriebskosten und Heizung zu berücksichtigen.

Ziffer 92 Allgemeines

Zum Hinweis: bislang gibt es kein einheitliches Meinungsbild / keine höchstrichterliche Rechtsprechung, ob die Härtefallregelung auf den Einsatz zweckidentischer Leistungen Anwendung findet.

Ziffer 92.1 Heranziehung aus Einkommen

Ausschließlich die Elternteile werden aus ihrem Einkommen zu den Kosten voll- und teilstationärer Jugendhilfeleistungen herangezogen.

Ziffer 92.1a Einkommensunabhängige Heranziehung

Mit Ausnahme der Ehegatten oder Lebenspartner junger Menschen / Leistungsberechtigter nach § 19 SGB VIII haben die unter Nr.1 bis 4 genannten Personen zweckidentische Leistungen nach § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII und Kindergeld nach § 94 Abs. 3 SGB VIII einzusetzen.

Wegfall des Vermögenseinsatzes volljähriger Leistungsberechtigter nach § 19 SGB VIII.

Ziffer 92.3 Mitteilung über die Leistungsgewährung

Wegfall der Mitteilungspflicht gegenüber Ehegatten oder Lebenspartnern junger Menschen / Leistungsberechtigter nach § 19 SGB VIII.

Ziffer 93.1.3. Zweckidentische Leistungen

Ziffer 93.1.3.1 Ausnahme beim Einsatz von Berufsausbildungsbeihilfe nach § 56 SGB III

Der im SGB III genannte Betrag für sonstige Bedürfnisse (aktuell monatlich 109 Euro) ist vom Einsatz als zweckidentische Leistung ausgenommen.

Ziffer 93.1.3.2 Ausnahme beim Einsatz von Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III

Auch hier bleibt der im SGB III genannte Betrag für sonstige Bedürfnisse (aktuell monatlich 126 Euro) vom Einsatz als zweckidentische Leistung ausgenommen.

Ziffer 93.2 Absetzungen

Anpassung der Beträge und ergänzender Hinweis wie unter Ziffer 90.2.1.11 beschrieben.

Ziffer 93.3.1 Pauschaler Freibetrag

Anpassung an den Wegfall der Heranziehung aus Einkommen beim jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII.

Ziffer 94 Umfang der Heranziehung

Ziffer 94.1 Angemessener Kostenbeitrag

Anpassung an den Wegfall des Vermögenseinsatzes beim volljährigen Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII.

Ziffer 94.1.3 Rangfolge der Kostenbeitragspflicht

Wegfall der Rangfolge bei der Heranziehung aus Einkommen aufgrund der Abschaffung der Kostenbeteiligung aus Einkommen beim jungen Menschen / Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII.

Wegfall der Kostenbeteiligungspflicht von Ehegatten und Lebenspartner junger Menschen / Leistungsberechtigter nach § 19 SGB VIII.

Ziffer 94.3.1 Voraussetzungen

Folgeänderung aufgrund des Wegfalls der Rangfolge unter Ziffer 94.1.3

Ziffer 94.3.2 Erstattungsanspruch auf Kindergeld nach dem EStG / BKGG

Wegfall der Mittelwertauszahlung; einheitliches mtl. Kindergeld beträgt 250 Euro pro Kind.

Ziffer 94.3.5 Rangfolge der Heranziehung

Die Heranziehung des jungen Menschen zu einem Kostenbeitrag aus Kindergeld ist lt. Gesetzesbegründung vorrangig vor der Heranziehung der Elternteile zu einem Kostenbeitrag aus Einkommen.

Ziffer 94.6 Kostenbeitrag junger Menschen und Leistungsberechtigter nach § 19 SGB VIII

Die Abschaffung der Kostenbeteiligung aus Einkommen führte zur Streichung des § 94 Abs. 6 SGB VIII.

Ziffer 95 Überleitung von Ansprüchen

Ziffer 95.1 Anspruchsübergang

Die Überleitung gilt auch für Ehegatten und Lebenspartner junger Menschen und Leistungsberechtigter nach § 19 SGB VIII, unabhängig vom Wegfall ihrer sonstigen Kostenbeitragspflicht.

Ziffer 97a Pflicht zur Auskunft

Ziffer 97a1 Auskunftspflicht

Unabhängig vom Wegfall ihrer Kostenbeitragspflicht sind Ehegatten und Lebenspartner junger Menschen / Leistungsberechtigter nach § 19 SGB VIII nach wie vor zur Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse verpflichtet.

Diese Auskunftspflicht beinhaltet lt. Gesetzesbegründung auch die Pflicht zur Auskunft über den Bezug von Kindergeld und von zweckidentischen Leistungen.

Redaktionelle Überarbeitung der Empfehlungen